# Markensatzung zur Anmeldung einer Gewährleistungsmarke

#### 1. PRÄAMBEL

Zur Erreichung der Sammel- und Verwertungsziele sind Primärverpflichtete gemäß § 13g AWG verpflichtet, ab 1. Jänner 2025 für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall ein Pfand einzuheben (§ 14c AWG). Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nähere Bestimmungen insbesondere über die Produktgruppe, die Art des Materials, die Organisation, die Material- und Finanzflüsse, die koordinierende Stelle und deren Aufgaben, die Pfandhöhe, die Kennzeichnung, die Registrierung der Beteiligten und der Produkte, die zu übermittelnden Daten und Intervalle, die Verwendung der nicht ausbezahlten Pfandbeträge und die Rücknahmepflicht der Letztvertreiber festzulegen. Dementsprechend wurde die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das Pfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall (im Folgenden die "Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen") erlassen, welche mit 26.09.2023 in Kraft getreten ist.

Aufgrund des gesetzlichen Auftrags, eine Organisationsform für das Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen einzurichten, wurde der "Trägerverein Einwegpfand" gegründet, zu dessen Mitgliedern Vertreter von Erstinverkehrsetzern und Rücknehmern sowie Verbände zählen. Der Verein ist Eigentümer der nicht auf Gewinn gerichteten zentralen Stelle "EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH" (im Folgenden "die Anmelderin"), die sich um die Vorbereitung der Einführung des Einwegpfandes kümmern als auch in weiterer Folge die Abwicklung regeln und fortlaufend optimieren soll. Die Anmelderin als zentrale Stelle übernimmt sämtliche Aufgaben betreffend die Organisation und Durchführung der Material-, Geld- und Datenflüsse im Zusammenhang mit dem Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen.

Bepfandete Einweggetränkeverpackungen sind gemäß Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen mit dem in Punkt 4. dieser Markensatzung wiedergegebenen Pfandsymbol zu kennzeichnen, um den Letztverbrauchern die Unterscheidung zu nicht bepfandeten Verpackungen zu ermöglichen. Das Pfandsymbol soll von der Anmelderin als geschützte Marke angemeldet und damit vor Missbrauch geschützt werden.

#### 2. NAME DER ANMELDERIN

EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH, FN 594052 g, Schönbrunner Schloßstraße 2/601, 1120 Wien.

### 3. ERKLÄRUNG

Die Anmelderin erklärt hiermit, dass sie keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, für die die Gewährleistung besteht.

## 4. WIEDERGABE DER GEWÄHRLEISTUNGSMARKE



### 5. DIE VON DER GEWÄHRLEISTUNGSMARKE ERFASSTEN WAREN

Die Gewährleistungsmarke erfasst die in Anlage ./1 aufgeführten Waren.

Es handelt sich um Einweggetränkeverpackungen (geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für Getränke, die nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht werden, um während ihrer Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen) mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter, und zwar

Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff, somit Einwegkunststoff-Getränkeflaschen, die entweder ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, einschließlich ihrer Etiketten, Verschlüsse und Deckel, ausgenommen die durch die Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen bestimmten Gebinde

sowie

 Einweggetränkeverpackungen aus Metall, somit Getränkedosen oder Getränkeflaschen, die entweder ganz oder teilweise aus Eisenmetall oder Aluminium bestehen, einschließlich ihrer Etiketten, Verschlüsse und Deckel. Von der Pfandpflicht ab 1. Jänner 2025 werden sämtliche Getränkearten erfasst, mit Ausnahme der Getränkearten von Milch- und Milchprodukten gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel "Milch und Milchprodukte" (Codex Alimentarius Austriacus).

# 6. DURCH DIE GEWÄHRLEISTUNGSMARKE ZU GEWÄHRLEISTENDE EIGEN-SCHAFTEN DER WAREN

Die Gewährleistungsmarke kennzeichnet Einweggetränkeverpackungen, die in dem von der Anmelderin aufzubauenden und zu betreibenden Einwegpfandsystem im Unterschied zu nicht bepfandeten Getränkeverpackungen pfandpflichtig und demzufolge entsprechend des einzuhebenden Pfandbetrages pfandwerthaltig sind.

Mit der eine Einweggetränkeverpackung kennzeichnenden Gewährleistungsmarke wird bescheinigt, dass vom Inverkehrsetzer ein Pfandbetrag in gesetzlicher Höhe für jedes in Österreich in Verkehr gesetzte Gebinde beim jeweiligen Abnehmer einzuheben ist und dass jeder Letztvertreiber von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen mit der Gewährleistungsmarke gekennzeichnete Einweggetränkeverpackungen restentleert vom Letztverbraucher gegen Ausbezahlung des Pfandbetrages in gesetzlicher Höhe je Gebinde zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen hat. Mit der Gewährleistungsmarke wird gleichermaßen bescheinigt, dass Verkaufsstellen mit Rücknahmeautomaten zur uneingeschränkten Rücknahme verpflichtet sind, während die Rücknahmeverpflichtung in solchen Verkaufsstellen, in denen die Rücknahme nicht über Rücknahmeautomaten erfolgt, jene bepfandeten Einweggetränkeverpackungen betrifft, die den angebotenen Einweggetränkeverpackungen nach Packstoff und Füllvolumen entsprechen und nur in der Anzahl, die Letztverbraucher üblicherweise an dieser Verkaufsstelle erwerben.

Darüber hinaus kennzeichnet die Gewährleistungsmarke Rücknahmestellen und dort befindliche Rücknahmeautomaten im Sinne der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, um Letztverbrauchern die Rückgabeorte für die Rückgabe von Einweggetränkeverpackungen gemäß der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen ersichtlich zu machen.

# 7. BEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DER GEWÄHRLEISTUNGSMARKE

Gemäß Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen sind der Pfandpflicht unterliegende Einweggetränkeverpackungen sichtbar, erkennbar und dauerhaft mit der in Punkt 4. wiedergegebenen Gewährleistungsmarke zu kennzeichnen.

Erstinverkehrsetzer sind verpflichtet, die von ihnen in Verkehr gesetzten bzw. verwendeten bepfandeten Einweggetränkeverpackungen je Gebindeart bei der Anmelderin unter Angabe diverser Details wie Material, Abmessungen, Füllvolumen, Gewicht, Materialdicke und Farbe zu registrieren bzw. anzumelden. Weiters ist ein Muster der Einweggetränkeverpackung inklusive Barcode an die Anmelderin zu übermitteln. Gebindearten, die den technischen Anforderungen entsprechen, werden in das Datenregister aufgenommen und die erforderlichen Daten den Herstellern von Rücknahmeautomaten für die Anpassung der Rücknahmeautomaten zur Verfügung gestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass nur solche Getränkeverpackungen im Pfandsystem teilnehmen, die rechtmäßig durch die Gewährleistungsmarke als pfandpflichtig und pfandwerthaltig gekennzeichnet werden bzw. dass Getränkeverpackungen identifiziert und ausgeschlossen werden, die zur Verwendung der Gewährleistungsmarke nicht berechtigt sind. Die genauen technischen Anforderungen betreffend die Einweggetränkeverpackungen sind im Produzenten-Handbuch geregelt, das dieser Markensatzung als Anlage ./2 beigefügt ist.

Erstinverkehrsetzer von Einweggetränkeverpackungen werden verpflichtet, sich bei der Anmelderin zu registrieren und mit der Anmelderin einen Vertrag abzuschließen, der u.a. die Registrierung der Gebindearten, die Kennzeichnung der Gebinde, die Datenübermittlung, die Abwicklung der Geldflüsse und die zu zahlenden Produzentenbeiträge und Registrierungskosten für die Teilnahme im Pfandsystem regelt (im Folgenden der "Erstinverkehrsetzer-Vertrag"). In diesem Zusammenhang wird jeder Erstinverkehrsetzer insbesondere dazu verpflichtet, sich in dem von der Anmelderin geführten Register (im Folgenden "das EWP Portal") (i) mit seinen Stammdaten und (ii) seinen Produkten (Einweggetränkeverpackungen) zu registrieren und die Angaben aktuell zu halten. Ferner werden die sich bereits aus der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen geregelten Bestimmungen hinsichtlich Produzentenbeiträge, Pfandeinhebung, Meldung der In Verkehr gesetzten Einweggetränkeverpackungen und Vorkaufsrecht konkretisiert. Der Erstinverkehrsetzer-Vertrag sieht zudem ein Audit-Recht für die Anmelderin vor, demzufolge die Anmelderin berechtigt ist, beim Erstinverkehrsetzer Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Vertragsbestimmungen (betreffend die mit den Erstinverkehrsetzern abgeschlossenen Verträge), der Markensatzung und der Vorgaben gemäß dem Produzenten-Handbuch durchzuführen.

Hinsichtlich der Verwendung der Gewährleistungsmarke durch den Erstinverkehrsetzer wird ein gesonderter Nutzungslizenzvertrag abgeschlossen, der dieser Markensatzung als **Anlage** ./3 beigefügt ist.

Rücknehmer von Einweggetränkeverpackungen sind gemäß der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, sich im EWP Portal mit ihren Stammdaten zu registrieren und die Angaben aktuell zu halten. Die Verwendung der Gewährleistungsmarke durch den Rücknehmer ist ausschließlich zur Kennzeichnung von Rücknahmestellen und ausschließlich den im EWP Portal registrierten Rücknehmern – mit

dem von der Anmelderin über das EWP Portal zur Verfügung gestellten Druckdaten-Paket des Pfandsymbols – gestattet.

# 8. SANKTIONEN FÜR DEN FALL DER NICHTEINHALTUNG DER BENUZUNGSBE-DINGUNGEN

Die Sanktionen für den Fall der Vertragsverletzung betreffend die Gewährleistungsmarke sind im Nutzungslizenzvertrag, der dieser Markensatzung als **Anlage ./3** beigefügt ist, unter dem Punkt Haftung Lizenznehmer und dem Punkt Vertragsdauer, Beendigung geregelt. Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung wurde im Nutzungslizenzvertrag die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirks sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Der Anmelderin stehen auch die mit der Verletzung des Immaterialgüterrechts verbundenen gesetzlichen Ansprüche zu.

# 9. DIE ZUR BENUTZUNG DER GEWÄHRLEISTUNGSMARKE BEFUGTEN PERSONEN

Die zur Kennzeichnung mit der Gewährleistungsmarke befugten und zugleich verpflichteten Personen sind Erstinverkehrsetzer von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen, somit alle Primärverpflichteten gemäß § 13g AWG, und im Falle von Lohnabfüllung die Auftraggeber von Lohnabfüllern. Darüber hinaus sind die zur Kennzeichnung mit der Gewährleistungsmarke befugten Personen die im EWP Portal registrierten Rücknehmer im Sinne der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen.

# 10. ART UND WEISE, IN DER DIE BESCHEINIGTE STELLE DIESE MERKMALE ZU PRÜFEN UND DIE BENUTZUNG DER GEWÄHRLEISTUNGSMARKE ZU ÜBERWACHEN HABEN

Die Anmelderin wird durch die Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen verpflichtet, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis spätestens 1. Juli 2025 sowie in weiterer Folge bei wesentlichen Änderungen ein Kontrollkonzept betreffend die Erstinverkehrsetzer und Rücknahmepflichtigen vorzulegen.

Die Anmelderin ist auch dazu verpflichtet, ein Register (das EWP Portal) mit den für ihre Aufgaben erforderlichen Daten der Erstinverkehrsetzer, Rücknehmer, Vertreiber, Zählstellen und Gebindearten zu betreiben.

Das Kontrollkonzept der Erstinverkehrsetzer ist im Erstinverkehrsetzer-Vertrag, dem Produzenten-Handbuch, das dieser Markensatzung als **Anlage ./2** beigefugt ist, sowie dem Nutzungslizenzvertrag, der dieser Markensatzung als **Anlage ./3** beigefügt ist, abgebildet.

Im Zusammenhang mit dem Kontrollkonzept sind vom Erstinverkehrsetzer die Stammdaten im EWP Portal zu übermitteln (insbesondere Firma, Anschrift, Firmenbuchnummer). Die erforderlichen Daten und Muster betreffend die Einweggetränkeverpackungen sind gemäß den Bestimmungen des Produzenten-Handbuchs, das dieser Markensatzung als **Anlage** ./2 beigefügt ist, an die Anmelderin zu übermitteln.

Der Erstinverkehrsetzer-Vertrag sieht im Zusammenhang mit dem Kontrollkonzept ein Audit Recht der Anmelderin vor, demzufolge die Anmelderin Kontrollrechte gegenüber dem Erstinverkehrsetzer ausüben kann. In diesem Zusammenhang können von der Anmelderin beim Erstinverkehrsetzer Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Vertragsbestimmungen (betreffend die mit den Erstinverkehrsetzern abgeschlossenen Verträge), der Markensatzung und der Vorgaben gemäß dem Produzenten-Handbuch vorgenommen werden.

Ergänzend wird im Zuge des Kontrollkonzepts von der Anmelderin ein Datenanalysetool aufgebaut, welches es ermöglichen wird, ein auffälliges Rückgabeverhalten hinsichtlich der zurückgegebenen Einweggetränkeverpackungen zu erkennen. Durch das Datenanalysetool wird das auffällige Rückgabeverhalten sodann durch die Anmelderin hinsichtlich betrügerischer Handlungen abgeklärt. Im Falle von betrügerischen Handlungen wird die Anmelderin angemessene Maßnahmen zur Betrugsunterbindung treffen und kann die Anmelderin in diesem Zusammenhang insbesondere auch einen oder mehrere Rücknahmeautomaten aufgrund eines auffälligen Rückgabeverhaltens vorübergehend sperren.

Im Zusammenhang mit dem Kontrollkonzept für Rücknehmer, sind vom Rücknehmer die Stammdaten im EWP Portal zu übermitteln (insbesondere Firma, Anschrift, Firmenbuchnummer). Darüber hinaus wird mit den Rücknehmern ein Vertrag abgeschlossen, der im Zusammenhang mit dem Kontrollkonzept ein Audit Recht der Anmelderin vorsieht.

Monika Fiala, Geschäftsführerin	Simon Parth, Geschäftsführer
EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH	
25.04.2024	
25.04.2024	

Anlage ./1: Warenverzeichnis

Anlage ./2: Produzenten-Handbuch

Anlage ./3: Nutzungslizenzvertrag